

Landtag Nordrhein Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2482

A17

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **39 - Tiere und Lebensmittel**

Fachabteilung: 39.2 - Fleischhygiene

Aktenzeichen: 39.2

Auskunft erteilt: **Dr. Harri Schmitt**

Durchwahl: 02861 82-1011

E-Mail: h.schmitt@kreis-borken.de

Telefax: 02861 82-2711011

Zimmer: 1011 (Etag 0 C)

Datum: 13.01.2015

Landesjagdgesetz - Anhörung A 17 - 22.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem vorliegenden Entwurf des Landesjagdgesetzes nehme ich aus amtstierärztlicher Sicht wie folgt Stellung:

A. Allgemein:

Der Entwurf enthält eine ganze Reihe von Verboten und Einschränkungen, die eine wirksame Bestandsregulierung insbesondere von Prädatoren (Beutegreifern) mittels waidgerechter Jagdmethoden in Frage stellen.

Begründet wird dies in erster Linie mit dem Tierschutz.

Es erscheint jedoch nicht wirklich sinnvoll, aus Tierschutzgründen die Bestandsregulierung durch waidgerechte jagdliche Methoden weitgehend einzuschränken und stattdessen darauf zu setzen, dass sich die Bestände bei einem Überbesatz durch das Verenden von Tieren in Notzeiten, durch Krankheiten oder gar Seuchenzüge selbst regulieren.

Dies kann in unserer Kulturlandschaft beim Fehlen natürlicher Feinde nur unvollkommen funktionieren und ist mit erheblichen, kaum kalkulierbaren Risiken für den Bestand anderer, ggf. auch gefährdeter Tierarten verbunden.

Darüber hinaus besteht bei einem vorhandenen Überbesatz durch das gehäufte Auftreten von allen möglichen Infektionskrankheiten immer auch eine erhöhte Gefahr für empfängliche Haustiere und auch den Menschen.

Die Möglichkeit einer wirksamen Bestandsregulierung durch waidgerechte Jagdmethoden sollte auch für Prädatoren unbedingt erhalten bleiben.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bochohl, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr
14.30 – 16.00 Uhr
Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

B. Im Einzelnen:

Zu § 25 Abs. 1:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Schwarzwild von der Fütterungsverpflichtung in Notzeiten ausgenommen werden soll.

Begründet werden könnte das nur mit der vom Schwarzwild ausgehenden Seuchengefahr.

Zweifellos geht vom Schwarzwild - insbesondere bei zu hohen Beständen - eine konkrete Seuchengefahr für die Hausschweinebestände im Hinblick auf die Europäische und auch die Afrikanische Schweinepest aus.

Ob allerdings ein Fütterungsverbot dazu beitragen kann, diese Seuchengefahr etwa durch eine Bestandsreduzierung zu verringern, erscheint jedoch höchst fragwürdig.

Sicherlich werden schwächere Tiere ohne Fütterung in Notzeiten verenden, mit einer wirksamen Bestandsreduzierung ist dadurch allerdings nicht zu rechnen.

Eine notwendige Bestandsregulierung im Hinblick auf die Seuchengefahr ist ganz bestimmt nur durch eine verstärkte Bejagung möglich.

Sollte in Notzeiten nicht gefüttert werden, ist darüber hinaus damit zu rechnen, dass das Schwarzwild auf Futtersuche sehr viel größere Strecken überwindet und auch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr Schaden anrichtet, dies vergrößert sogar die Gefahr der Seuchenübertragung auf Hausschweinebestände.

Darüber hinaus sind schlecht genährte Tiere sehr viel anfälliger für Infektionskrankheiten.

Ich halte die Bestimmungen des § 25(1) des aktuell noch gültigen Landesjagdgesetzes, wonach der Jagd ausübungs berechtigte sogar verpflichtet ist, in Notzeiten für eine angemessene Wildfütterung – auch für Schwarzwild - zu sorgen, auch aus Tierschutzgründen für richtig, angemessen und verhältnismäßig.

Zu § 25 Abs. 2:

Die Verpflichtung zur Fütterung in Notzeiten nach Abs. 1 und die Beschränkung der Schalenwildfütterung auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März nach Abs. 2 ist widersprüchlich.

Die in Abs. 1 genannten Notzeiten (hohe Schneelagen und ausgedehnte Waldbrände) können natürlich auch außerhalb dieses Zeitraumes auftreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Dr. Harri Schmitt